



1. Alkoholkonsum

- Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von Tabakwaren und von alkoholischen Getränken verboten.
- Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden.

2. Ausbleibzeiten

	bis 14 Jahre	14-16 Jahre	16-18 Jahre
mit Aufsicht	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung
ohne Aufsicht	bis 22:00 Uhr	bis 24:00 Uhr	keine Begrenzung

Aufsichtspersonen müssen über 18 Jahre alt sein!

☐☐ **Wer kann Aufsichtsperson sein?**

- Erziehungsberechtigte (Eltern)
- Erwachsene, denen die Aufsicht -
 - aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt (Lehrer, Erzieher,...)
 - vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde (Familienangehörige, Betreuer in Jugendorganisationen,...)
 - durch Gerichtsentscheidung oder im Rahmen der Jugendwohlfahrt übertragen wurde.

☐ **Voraussetzungen für Aufsichts-/Begleitperson**

Aufsichts-/Begleitpersonen müssen eine schriftliche Ermächtigung von den Eltern mitführen.

Diese Ermächtigung hat folgendes zu umfassen:

- Erkennbarkeit des Ausstellers (Vor- u. Zuname, Wohnadresse des Erziehungsberechtigten) und dessen Unterschrift
- Ausstellungsdatum
- Vorname, Zuname u. Wohnadresse der Aufsichts-/Begleitperson
- Vorname, Zuname u. Wohnadresse des Jugendlichen
- Datum, für welchen Zeitraum (Tag) die Ermächtigung gilt

☐☐☐ **INFO:**

- Eine Aufsichts-/Begleitperson erfüllt ihre Aufgabe nur, wenn sie im Nahbereich des Jugendlichen ist!!!
- Sowohl der Jugendliche als auch die Aufsichts-/Begleitperson müssen im Zweifel ihr Alter nachweisen.

Zeltfest Jugendschutz

Geschrieben von: Alexander Milli

Montag, den 29. März 2010 um 09:01 Uhr - Aktualisiert Freitag, den 02. April 2010 um 08:48 Uhr

Als Nachweis gilt jede amtliche Bescheinigung (Reisepass,...) oder ein Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe.

Auszug aus dem Oberösterreichischem Jugendschutzgesetz 2001 - OÖ JSchG 2001